

I. Landrecht und Landgerichte

Die Verfestigung spätmittelalterlicher Landesherrschaft sowie der beginnende Formationsprozess territorialer Staatsbildung während des späten 15. Jahrhunderts sind untrennbar mit dem Wirksamwerden der Landstände verbunden. Die Anfänge landständischen Agierens sind indes ins Dunkel gehüllt. Im sogenannten Reichsspruch über die Rechte der Landesfürsten vom 1. Mai 1231 setzte König Heinrich (VII.) die Existenz einer Vereinigung von Herrschaftsträgern unterhalb des Fürstenstandes stillschweigend voraus, denn er verfügte, *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*.¹ Das Zusammenwirken von Herrschaft und Genossenschaft im regionalen Bereich – einerseits die Fürsten, andererseits die Vornehmen und Großen des Landes – erscheint folglich als geradezu konstituierend. Hinsichtlich der einstmaligen staufischen Reichslände ist in diesem Zusammenhang eine in Eger am 20. November 1219 ausgestellte Urkunde aufschlussreich, da in der Zeugenliste ausdrücklich *quidam alii ministeriales de Egra, Nurninberch et de Altenburc* genannt werden.² Insofern erscheint die Ministerialität um Nürnberg sowie die des Eger- und Pleißenlandes als eine Sozialformation, die im regionalen Bereich Herrschaft ausübte und die als eine relativ homogene Standesgruppe wahrgenommen wurde. Beispielhaft dafür mag eine Urkunde des Landgrafen Hermann I. von Thüringen aus dem Jahr 1198 stehen, in der er *in provinciali iure coram nobilibus, scabinis et ministerialibus* dem Stift Jechaburg Güter bestätigt hat. Unter den Zeugen erscheinen neben den Stiftsgeistlichen die Grafen von Rothenburg, Hohnstein, Kirchberg und Klettenberg sowie die um die Hainleite im nördlichen Thüringen beheimatete Ministerialität.³ Die Urkun-

1 LUDWIG WEILAND (Hrsg.) *Constitutiones et acta publica imperatorum regum (1198–1272)*, Monumenta Germaniae Historica, Hannover 1896, S. 420 (Nr. 305).

2 OTTO DOBENECKER (Hrsg.), *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, Jena 1900, Bd. 2 (1152–1227), S. 338 (Nr. 1856).

3 DOBENECKER, *Regesta*, Bd. 2 (1152–1227), (wie Anm. 2), S. 206 f. (Nr. 1084).

de ist möglicherweise im Lanning zu Winkel (südlich der Hainleite (heute wüst)) ausgestellt worden.⁴

Die vermeintlich einträchtige Herrschaftspraxis zwischen Fürsten und regionalem Hoch- und Niederadel lässt sich indirekt im Sachsenspiegel nachweisen. Sein Verfasser betont im letzten Absatz des Landrechts: *Her en muz ouch kein gebot, noch herberge, noch bete, dienst, noch kein recht uf daz lant setzen, ez en wilkore daz lant gemeine.*⁵ Man ist geneigt anzunehmen, dass dem Autor der Reichsspruch des Königs Heinrich (VII.) vom 1. Mai 1231 als Vorlage für seinen Schlusssatz bekannt war. Zwar schreibt Eike von Regow nicht von den „Vornehmen und Großen des Landes“, aber er hat eine Sozialformation vor Augen, die er als *lant gemeine* bezeichnet. Sie allein war befugt, bestimmte Sonderrechte (*gebot, herberge, bete, dienst*) abzulehnen, mit denen sie bzw. ihre Untertanen beschwert werden sollten. Sprachgeschichtlich herrscht Konsens, dass sich hinter der mittelhochdeutschen *lant gemeine* der Begriff „Land“ bzw. „Landschaft“ verbirgt. Der „rätselhafte Begriff Land“ (Ernst Schubert) besitzt indes weniger ein geographisches oder kulturlandschaftliches Sem – vielmehr umschreibt es die soziale und regionale Zugehörigkeit einer Genossenschaft von Freien.⁶ Konstituierend für diese „Genossenschaft von Freien“ ist ein gemeinsam begründetes und normiertes Rechtsverständnis. Insofern ist „vom Land zu sagen: Es stellt eine Rechts- und Friedensgemeinschaft dar, die durch ein bestimmtes Landrecht geeint ist. Träger (...) sind die Landleute“.⁷

Die Begriffe ‚Land‘, ‚Landgemeinde‘, ‚Landleute‘, ‚Rechts- und Friedensgemeinschaft der Freien‘, ‚gemeinsames Recht‘ sowie die regionale und soziale Herkunft jener, die der Rechts- und Friedensgemeinschaft angehören, verweisen wie selbstverständlich auf den Hoch- und Niederadel, der im regionalen Bereich als Korrektiv fürstlicher Herrschaft agieren konnte. Das Instrument, das die Grafen und Herren sowie die Ministerialität (Niederadel) nutzten, um sich erfolgreich der Verfügungen (*gebot, herberge, bete, dienst*) Dritter zu erwehren, waren die jeweiligen Landrechte, wobei die an die alten Stammesrechte erinnern. Dass eine solche Annahme jedoch problematisch ist, zeigt Thüringen, wo sich – namentlich quer durch das Thüringer Becken – altfränki-

4 HANS EBERHARDT, Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter, in: ZRG, GA 75, 1958, S. 108–180, hier S. 152.

5 KARL AUGUST ECKHARDT (Hrsg.), *Fontes iuris Germanici antiqui. Monumenta Germaniae Historica. Nova series*, Bd. 1: Sachsenspiegel, Teil 1: Landrecht, Göttingen 1973, S. 269.

6 FRANZ PETRI, Die Funktion der Landschaft in der Geschichte vornehmlich im Nordwestraum und mit besonderer Berücksichtigung Westfalens, in: ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR / HEINZ QUIRIN (Hrsg.), „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem (Veröffentlichung des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, Bd. 21), Münster 1977, S. 72–90, hier S. 78; ERNST SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff „Land“ im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Soltauer Schriften. Schriftenreihe der Freudenthal-Gesellschaft 4, 1995, S. 23–31.

7 OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Nachdruck der 5. Aufl., Darmstadt 1990, S. 234.

sche und altsächsische Rechtsgewohnheiten überschritten bzw. ergänzten. Beispielsweise bekräftigten die aus Mainfranken stammenden Herren von Lobdeburg, die von ihrer bei Jena gelegenen Stammburg aus erfolgreich Herrschaft saaleaufwärts bis ins Vogtland aufgebaut haben, im Landding zu Eisenberg im Jahr 1278 ausdrücklich, dass in ihrem Land (*in terra dominorum et nobilium de Lobdeburgh*) fränkisches Recht zu gelten habe. Anlass dafür war die Nachfrage der Bauern des Dorfes *Loscen*, nach welchem Recht sie ihre Güter besitzen sollten.⁸ In dieser Hinsicht sind die Bemerkungen eines anonymen Autors aus der Mitte des 14. Jahrhunderts aufschlussreich. Er konstruiert einen hypothetischen Rechtsbezirk, in welchem Sachsenspiegelrecht, Magdeburger Stadtrecht, das Kaiserrecht der Goslarer Statuten und verschiedene fränkische Rechtsbräuche gelten sollen. Die konstruierte Region dehnte sich zum einen von Böhmen bis zum Thüringer Wald (*frenkyschem walde*) aus; zum anderen wurde sie von der Elbe und Thüringen (*toringyschem gemerke*) begrenzt. In ihr lagen *Mysenlant*, *Osterlant*, *Physenlant* und das *Voytlant* um Weida.⁹ Diese regionale Konstruktion ist insofern bezeichnend, weil Thüringen nicht zum Geltungsbereich des sächsischen Rechts gezählt wird. Jedoch benennt der Autor ausdrücklich die zwischen der Mark Meißen und Thüringen befindlichen Länder: Osterland, Pleißenland und Vogtland. Demzufolge besitzen Fragen nach dem gültigen Recht ebenso Bedeutung wie jene, die die regionale Reichweite des Landrechts ergründen. Abermals gerät somit „der rätselhafte Begriff Land“ ins Blickfeld.

Das Landrecht als legitimes Mittel, um Eigenmächtigkeiten Dritter abzuweisen, ist nur eine Seite der Medaille. Ebenso ist zu fragen, welche Person bzw. Institution ermächtigt ist, als legitimes Korrektiv zu handeln. Der Autor des *Sachsenspiegels* gibt die Antwort selbst, denn die Überschrift des Kapitels 91, aus dem oben zitiert wurde, schließt mit dem Satz: *Waz der richter uf daz lant nicht setzen en mag ane des landes willen*.¹⁰ Insofern geraten – sucht man nach den spärlichen Anfängen landständischer Verfassung – der Landrichter, die entsprechende Dingstätte und jene ins Blickfeld, die das Gericht oder die Dingstätte frequentiert haben. Aus der oben zitierten Königsurkunde von 1219 geht hervor, dass für die Ministerialität des Reichslandes Pleißen das Landgericht (*provinciale placitum*) auf der Burg Altenburg der Gerichtsstand war.¹¹ Den Vorsitz im Landgericht führte der Landrichter, der auf der Altenburger Burg über

8 J. E. A. MARTIN (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten*. Bd. 1: 1182–1405 (Thüringische Geschichtsquellen, NF. Bd. 3,1), Jena 1888, S. 18 (Nr. 21).

9 HERBERT HELBIG, *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 4), 2. Aufl., Köln et al. 1980, S. 466.

10 ECKHARDT, *Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series, Sachsenspiegel, Landrecht* (wie Anm. 5), S. 269.

11 MICHAEL GOCKEL (Bearb.), *Thüringen* (Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 2), Göttingen 2000, S. 66.

einen eigenen Bereich gebot. Das Landgericht war mit der Rechtsprechung über den Hoch- und Niederadel des Reichslandes Pleißen befasst. Hingegen stand der ebenfalls auf der Burg residierende Burggraf dem Burggrafengericht vor, das jedoch allein für die ländliche Bevölkerung im Bereich der Burggrafschaft zuständig war.¹² Das Landvolk wiederum konnte – wie es scheint und wofür die Verhältnisse in der benachbarten Mark Meißen sprechen – das Landgericht als Appellationsinstanz anrufen. Die Hinweise auf die Verhältnisse im Reichsland Pleißen bzw. zum Landgericht einerseits sowie zum Grafengericht des Altenburger Burggrafen andererseits sind insofern bedeutsam, dass eben nicht jedes Gericht als zentrales Landgericht anzusehen ist – wie beispielsweise die oben erwähnten Gerichte in Winkel oder zu Eisenberg.

Für Thüringen, das Markengebiet östlich der Saale und für die Burggrafschaft Altenburg als Teil des staufischen Reichslandes Pleißen hat die Forschung nicht wenige Belege zusammengetragen, welche die Funktionsweise der Landgerichte, ihre Frequentierung sowie die Stellung der Landrichter dokumentieren.¹³ Die Zusammenkünfte in den jeweiligen Landgerichten waren nicht zuletzt Versammlungen der regionalen hoch- und niederadligen Herrschaftsträger. Bemerkenswert ist – und dies scheint die These zu bekräftigen, vom „rätselhaften Begriff Land“ im Spätmittelalter sprechen zu dürfen – die regionale Vielfalt und damit zusammenhängend die Vielzahl der Gerichte. Eindrucksvoll dokumentiert Eike von Repgow diese Diversität, denn er benennt insgesamt sechs weltliche Gerichtsinstanzen (Königs-, Land-, Gau-, Burg-, Vogtei- und Schultheißengericht). Im Reichsland Pleißen, zu dem neben der Burggrafschaft Altenburg auch die Burggrafschaft Leisnig, die Herrschaft Colditz und die Ausbauherrschaften ins Erzgebirge gehörten, befand sich das Landgericht auf der Altenburger Burg. In Thüringen war wohl der alte und traditionelle Versammlungsort die Tretenburg an der Unstrut, jedoch stieg während des späten 12. und 13. Jahrhunderts Mittelhausen (nördlich von Erfurt) zum zentralen Landgericht empor. Weitere rege frequentierte *provincialia placita* befanden sich in Thamsbrück, Gotha, Weißensee, Buttstedt und Eckartsberga, wobei diese Plätze wohl als ursprüngliche Grafen- bzw. Gaugerichte anzusehen sind, denn ihre Hege und Pflege oblag einstmals gräflicher Gewalt.¹⁴ Schwieriger ist es, die Gerichtsplätze für das zwischen Thüringen und der Mark Meißen liegende Osterland zu benennen. Vorrangig wird man hierbei Delitzsch und Schkölen (bei Naumburg) anführen müssen. Ob der alte Gerichtsort des Vogtlandes das Gericht unterhalb der Osterburg in Weida war – wie es der oben erwähnte Ano-

12 ANDRÉ THIEME, Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, Bd. 2), Leipzig 2001, S. 398–403.

13 EBERHARDT, Gerichtsorganisation der Landgrafschaft (wie Anm. 4), S. 108–180; WALTER SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 48–132; THIEME, Burggrafschaft Altenburg (wie Anm. 12), S. 402 f.

14 EBERHARDT, Gerichtsorganisation der Landgrafschaft (wie Anm. 4), S. 135–139.

nymus intentioniert –, sei dahingestellt.¹⁵ In der Mark Meißen war hingegen das Landgericht auf dem Collm bei Dahlen unzweifelhaft die wichtigste Versammlungsstätte.

Die bloße Aufzählung der Landgerichtsplätze stellt freilich noch keinen wesentlichen Erkenntnisfortschritt dar. Allerdings verweist sie auf die regionale Vielfalt, die selbst im ausgehenden 15. Jahrhundert noch allgegenwärtig war. So gruppierte die Kanzlei des Kurfürsten von Sachsen den landständischen Adel und die Städte zu dieser Zeit grundsätzlich nach der landsmannschaftlichen Herkunft ein (,thüringisch‘, ,fränkisch‘, ,vogtländisch‘, ,meißnisch‘, ,sächsisch‘, ,osterländisch‘). Insofern besaßen Kanzler und Hofräte konkrete Vorstellungen von der regionalen Gliederung des inzwischen weitausgreifenden Territoriums. Hinsichtlich der Landgerichte erscheint aber auch die Frage bedeutsam, wer sie im 13. Jahrhundert hegte und pflegte.¹⁶ Die Hege und Pflege lag letztendlich bei jenen, die unmittelbar Herrschaft ausübten (Königtum) oder die sich realpolitisch als Hegemon im Land durchzusetzen vermochten. In Thüringen und den sich östlich und nördlich angrenzenden Regionen waren dies seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Erzbischöfe von Mainz, die Erzbischöfe von Magdeburg sowie die Wettiner als Landgrafen von Thüringen, Pfalzgrafen von Sachsen und Markgrafen von Meißen.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts setzten Illuminatoren der berühmten Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels* das Landgericht am Ende des dritten Landrechtsbuches symbolhaft in Szene. Es erscheinen drei indifferente Personen, die durch keine Attribute gekennzeichnet sind. Ihnen sitzt ein vierter gegenüber. Zwischen diesem und den dreien steht eine ebenfalls nicht durch Attribute charakterisierte Person, die eine vermittelnde Haltung einnimmt. Ob man die drei in der Gruppe stehenden Männer sinnbildhaft für die Gerichtsgemeinde („Stände“) ansehen darf, sei dahingestellt. Indes kann die Person, die ihnen gegenüber auf einem Stuhl sitzt, eindeutig bestimmt werden. Es ist weder der König noch ein geistlicher oder weltlicher Fürst, sondern der Richter auf dem Gerichtsstuhl. Exakter formuliert: Es ist der Landrichter.¹⁷ Der Landrichter wird jedoch vom Landesfürsten eingesetzt. Exemplarisch kann diese Gerichts- und Herrschaftspraxis für das Altenburger Landgericht für die Jahre von 1253 bis 1270 dokumentiert werden.¹⁸

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts waren die Markgrafen von Meißen, Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen aus dem Haus Wettin diejenigen, die un-

15 Vgl. auch: HEINER LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 17), Köln 1997, S. 262 et passim.

16 GERHARD KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988, S. 77 f.

17 Eike von Repgow, *Sachsenspiegel*. Die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. M 12. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, hrsg. von HEINER LÜCK, Graz 2011, fol. 56r.

18 THIEME, Burggrafschaft Altenburg (wie Anm. 12), S. 396–398; DIETER RÜBSAMEN, Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland. Studien zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im 13. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 95), Köln, Wien 1987, 326–328.

verhohlen und teilweise unverfroren als Hegemonen des obersächsisch-thüringischen Raumes agierten. Ihnen gelang es, die Gerichtshoheit über die zentralen Landgerichtsstätten an sich zu ziehen, ohne vor Ort tatsächlich Herrschaft auszuüben. Mittelhausen stieg im Laufe des 12. und vor allem nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem der wichtigsten Versammlungsorte im Land empor. Es ist mehr als bemerkenswert, dass das Dorf Mittelhausen samt Gemarkung Mainzer Lehn war. In der Gemarkung fanden die Landgerichtstage statt. Nachdem bereits am 1. Juli 1249 die Grafen von Käfernburg, Schwarzburg, Rabenswald, Beichlingen, Hohnstein und Stolberg sowie die Herren und Ministerialen von Heldringen, Allerstedt, Bendeleben und Willerstedt im sogenannten *Weißenfeler Vertrag* den Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen als ihren Herrn und Landgrafen anerkannt hatten,¹⁹ urkundete Heinrich als Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen in Mittelhausen am 28. Februar 1250.²⁰ Mit diesem *provinciale iudicium*, welches in Gegenwart vieler *barones terre* abgehalten wurde, hat der Landesfürst zugleich einen Landfrieden verkündigen lassen. Der Landgerichtstag zu Mittelhausen im Februar 1250 wird als der eigentliche Anfang der Herrschaft des Markgrafen Heinrich über Thüringen angesehen.²¹

Das Problem, ob das Gericht in Mittelhausen erst durch den beschworenen Landfrieden vom Februar 1250 zum wichtigsten Versammlungsort Thüringens unter den Wettinern aufgestiegen ist, oder ob sich dies bereits unter den ludowingischen Landgrafen vollzogen hat, soll an dieser Stelle nicht verfolgt werden. Vieles spricht für Letzteres.²² Eine Tatsache scheint jedoch zu sein, dass die Landfürsten die Gerichtshege spätestens im Laufe des 13. Jahrhunderts an sich gebracht haben. Ferner erscheint es als möglich, dass ihnen die Gerichtsvogtei seit alters stand. Dass das Gericht in Mittelhausen eine herausragende Stellung besaß, unterstreicht die Tatsache, dass der Abt des Erfurter Benediktinerklosters St. Peter ins Gericht nach Mittelhausen einen Teppich für den Richterstuhl oder die Schöffenbank sowie ein Paar Schuhe abzugeben hatte, so es vonnöten sei – so ist es jedenfalls im Verzeichnis der den Landgrafen zustehenden Einkünfte aus dem Jahr 1378 festgehalten.²³ Der nach Mittelhausen zu liefernde

19 HOLGER KUNDE / STEFAN TEBRUCK / HELGE WITTMANN, *Der Weißenfeler Vertrag von 1249. Die Landgrafschaft Thüringen am Beginn des Spätmittelalters*, Erfurt 2000.

20 OTTO DOBENECKER (Hrsg.), *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, Jena 1925, Bd. 3 (1228–1266), S. 286 (Nr. 1790).

21 EBERHARDT, *Gerichtsorganisation der Landgrafschaft* (wie Anm. 4), S. 117; STEFAN TEBRUCK, *Zwischen Integration und Selbstbehauptung. Thüringen im wettinischen Herrschaftsbereich*, in: WERNER MALECZEK (Hrsg.), *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa* (VuF, Bd. 63), Ostfildern 2005, S. 375–412, hier S. 391 f.

22 Vgl. die abwägende Diskussion bei: EBERHARDT, *Gerichtsorganisation der Landgrafschaft* (wie Anm. 4).

23 HANS BESCHORNER (Hrsg.), *Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den Wettinischen Landen zustehenden Einkünfte 1378* (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte, Bd. 37), Leipzig 1933, S. 23.

Teppich- und Schuhzins aus dem wohlgerichtet ältesten Kloster Thüringens ist als anerkennender Akt der Zugehörigkeit zu bzw. der Unterwerfung gegenüber diesem Gericht zu werten. Die symbolisch aufgeladene Art der Abgabe des Erfurter Abtes ist mit manch anderem Gerichtsplatz in Thüringen, dem Osterland oder der Mark Meißen vergleichbar. Die meisten von ihnen sind im 15. Jahrhundert zu patrimonialen Gerichten herabgesunken. Nur besondere Zinszahlungen oder ähnliches deuten auf den einstmaligen Rang dieser Plätze hin.²⁴ In diesem Zusammenhang müssen jene Gerichte und Versammlungsorte angeführt werden, die im späten 16. oder gar im 17./18. Jahrhundert noch im Freien stattgefunden haben. So tagten die kurmainzischen Stände des Eichsfelds grundsätzlich unter freiem Himmel an der sogenannten Fegebanks- warte bei Mengelrode – erstmals nachweisbar ist dies für das Jahr 1479. Im Laufe des 17. Jahrhunderts versammelten sie sich im Rathaus zu Heiligenstadt. 1732 wurden die Landstände vom Fürsten gedrängt, in der kurmainzischen Statthalterei in Heiligen- stadt zusammenzukommen, was jedoch Proteste hervorrief. Nicht zuletzt aus diesem Grund tagten sie 1772 und 1792 wieder an der Fegebanks- warte.²⁵

Neben symbolischen Handlungen, herrschaftspraktischen Fragen (Gerichtshege, Bestellung des Landrichters, regionale Verortung der Gerichte) oder dem Verhältnis zwischen Landgericht und Grafengericht ist das soziale Gefüge der Besucher der Ge- richtstage ausschlaggebend. Eher beiläufig war bereits auf die *barones terre*, die *nobilis*, *scabini et ministerialis* oder die *lant gemeine* verwiesen worden. Tatsächlich informieren fragmentarisch die Zeugenreihen der auf den Landgerichten ausgestellten Urkunden über die soziale und regionale Herkunft der anwesenden Herrschaftsträger. Beispiels- weise waren auf den Landdingtagen in Delitzsch, Schkölen (bei Naumburg) sowie auf dem Collm die Burggrafen von Altenburg und Meißen, gelegentlich selbst die Bischö- fe von Meißen, Merseburg und Naumburg, einzelne Meißner Domherren sowie die Pröpste und Äbte der geistlichen Institutionen vertreten. Die „Landes- und Gerichts- gemeinde“ setzte sich in diesen Gerichten größtenteils aus der landesherrlichen Minis- terialität zusammen.²⁶ Unweigerlich drängt sich hierbei der Vergleich mit dem späten 15. Jahrhundert auf, als sich die Landstände in die Grafen, Herren und Prälaten (ers- te Kurie) und in die Ritterschaft (zweite Kurie) unterteilten. Einzige die Vertreter der Städte bzw. Stadtbürger lassen sich in den Landgerichten des 13. Jahrhunderts nicht

24 LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 15), S. 160–228.

25 HERMANN-J. BRAUN, Die Landstände im Kurmainzer Eichsfeld, in: Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, Bd. 27), Weimar 2008, S. 284–300, hier S. 298. – Zur „Fege- banks- warte“ vgl.: ERHARD MÜLLER, Die Ortsnamen des Kreises Heiligenstadt (Deutsch-Sla- wische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, Bd. 6), Halle an der Saale 1958, S. 146. – Die sich während des 15. Jahrhunderts formierende kursächsische Ständeversammlung tagte im Allgemeinen immer in den Rathäusern der großen Städte. Nur einmal – im August 1511 – fanden sich Fürst und Stände unter freiem Himmel auf der Fahner Höhe bei Erfurt ein.

26 SCHLESINGER, Gerichtsverfassung des Markengebiets (wie Anm. 13), S. 86, 90, 132.

bzw. nur in seltenen Ausnahmefällen nachweisen.²⁷ Die gelegentliche Anwesenheit des ein oder anderen Bauern kann damit erklärt werden, dass sie entweder willens waren zu appellieren oder dass es – namentlich im Bereich der Mark Meißen oder in Alt-sachsen um Wittenberg – die Inhaber der Saupen-, Erb- oder Schöffengerichte waren. Diese besaßen eine Scharnierfunktion zwischen Herrschaft und Gemeinde.²⁸ Zu den Landgerichtstagen sei abschließend angemerkt, dass sie unter freiem Himmel stattfanden und durchaus mehrere Tage andauern konnten.

27 EBERHARDT, Gerichtsorganisation der Landgrafschaft (wie Anm. 4), S. 120 f.

28 SCHLESINGER, Gerichtsverfassung des Markengebiets (wie Anm. 13), S. 86, 90, 132.